

# SATZUNG

## Zukunft Kinder e.V. - Finanzierungsverein für den Erhalt von Kindertagesstättenplätzen in den katholischen Kindertagesstätten Brauweiler, Dansweiler und Sinthern

### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Zukunft Kinder e.V. - Finanzierungsverein für den Erhalt von Kindertagesstättenplätzen in den katholischen Kindertagesstätten Brauweiler, Dansweiler und Sinthern.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 50259 Pulheim–Brauweiler, Friedhofsweg 24.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Zukunft Kinder e.V verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein unterstützt den Katholischen Kirchengemeindeverband Brauweiler, Geyen und Sinthern bei der Finanzierung der Katholischen Kindertagesstätten in Brauweiler, Dansweiler und Sinthern, soweit die Kosten nicht durch öffentliche Mittel gedeckt sind, durch die Bereitstellung von Geldmitteln.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mitgliedsbeiträge, Aufrufe zu Geld- und Sachspenden, öffentlichkeitswirksame Aktionen sowie durch Veranstaltungen.
- (3) Des Weiteren wird die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und der Öffentlichkeit gefördert.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ehrenamtlich für die Vereinigung tätige Personen haben lediglich Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben.

### § 3 Mitglieder

- (1) Zur Mitgliedschaft sind alle aufgerufen, denen an der Entwicklung und Förderung der Kinder und den Zielen der Kindertagesstätten gelegen ist.
- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) In Härtefällen kann der Vorstand eine Regelmitgliedschaft beitragsfrei stellen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder mit dem Tod des Kindes.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (7) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Ein Einspruch innerhalb von 14 Tagen ist möglich. Hierüber hat dann die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller in der entsprechenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern des Vereins zu entscheiden.

### § 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, und vertretenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.

### § 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schatzmeister,
- d. dem Pfarrer von St. Nikolaus Brauweiler oder einem von ihm benannten Vertreter aus dem Kirchengemeindeverbandsausschuss und
- e. einem Mitglied des Pfarrgemeinderates, das durch den Pfarrgemeinderat bestimmt wird.

(2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 a bis c werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder Abs. 1 d und e sind geborene Mitglieder.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig der Schriftführer.

(4) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 a bis c vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand sollte bei Beratungen über Förderungsmaßnahmen und Anschaffung von Sachgegenständen grundsätzlich die Kindertagesstättenleitungen anhören.

(8) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(9) Der Verein darf den Vorstandsmitgliedern weder eine Vergütung noch sonstige Zuwendungen gewähren.

## **§7 Vorsitzender**

(1) Der Vorsitzende leitet die Versammlung des Vorstandes.

(2) Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Schriftführer**

(1) Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen.

(2) Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Der Schatzmeister übt bei Verhinderung des Schriftführers die Aufgaben des Schriftführers aus.

## **§ 9 Schatzmeister**

(1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch und hat der Mitgliederversammlung jährlich einmal einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen, und zwar in der ersten Hälfte des Kindergartenjahres.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Zu der Mitgliederversammlung ist mit 14-tägiger Frist schriftlich einzuladen. In dringenden Fällen genügt eine Einberufungsfrist von vier Tagen. Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einladungen fristgemäß an die dem Verein angegebenen Adressen der Mitglieder abgeschickt oder durch Aushang an den Kirchen St. Nikolaus Brauweiler, Maria Königin des Friedens in Dansweiler, St. Martinus in Sinthern sowie an den katholischen Kindertagesstätten in Brauweiler, Dansweiler und Sinthern bekannt gegeben wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl eines Kassenprüfers
- c. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes sowie des Berichts des Kassenprüfers
- d. Entlastung des Vorstandes.

- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über alle sonstigen ihr vorgelegten Anträge sowie über die ihr durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten.
  - f. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
  - g. Festlegung über den Umfang der Mitarbeit der Mitglieder.
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Leiter und dem Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

### **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Für jede Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 12 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Antrag auf Auflösung ist allen Mitgliedern in der Frist des § 10 Abs. 3 dieser Satzung mitzuteilen. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an den Katholischen Kirchengemeindeverband Brauweiler, Geyen und Sinthern, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Brauweiler, den 29.06.2015